

## Allgemeine Geschäfts- und Nutzungsbedingungen der Envidatec GmbH

### § 1 Geltung

(1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Envidatec GmbH erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Verträge, die die Envidatec GmbH mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend auch „Auftraggeber“ genannt) über die von ihr angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

(2) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn die Envidatec GmbH ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn die Envidatec GmbH auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

### § 2 Angebot und Vertragsabschluss

(1) Alle Angebote der Envidatec GmbH sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge kann die Envidatec GmbH innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang annehmen.

(2) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen der Envidatec GmbH und dem Auftraggeber ist das Angebot und / oder die Auftragsbestätigung der Envidatec GmbH einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese Schriftstücke geben alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen der Envidatec GmbH vor Abschluss der Vereinbarungen sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch die schriftlichen Vereinbarungen ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter der Envidatec GmbH nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche und/oder mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax oder E-Mail, im Übrigen ist die telekommunikative Übermittlung nicht ausreichend.

(3) Angaben der Envidatec GmbH zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (zB. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie unsere Darstellungen derselben (zB. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

(4) Die Envidatec GmbH behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihr abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Auftraggeber darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung der Envidatec GmbH weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Der

Auftraggeber hat auf Verlangen der Envidatec GmbH diese Gegenstände vollständig an diese zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

### § 3 Preise und Zahlung

(1) Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EURO ab Hauptsitz der Envidatec GmbH zuzüglich Verpackung, der gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.

(2) Soweit den vereinbarten Preisen die Listenpreise der Lieferanten der Envidatec GmbH zugrunde liegen und die Lieferung erst mehr als 3 Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise der Lieferanten der Envidatec GmbH (jeweils abzüglich eines vereinbarten prozentualen oder festen Rabatts).

(3) Rechnungsbeträge sind, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, wie folgt zu zahlen:

- a) Bei Erstellung eines Energiesparaudits wird sofort fällig
  - eine Vorauszahlung in Höhe von 10 % der Auftragssumme bei Auftragserteilung,
  - eine weitere Vorauszahlung in Höhe von 50 % der Auftragssumme nach der Erstbegehung
 und
  - der Restbetrag nach Abgabe des Berichts und Zugang der Abschlussrechnung.
- b) Bei Hardwarelieferungen werden sofort fällig
  - eine Vorauszahlung der Auftragssumme in Höhe von 30 % bei Auftragserteilung,
  - nach Lieferung eine weitere Zahlung in Höhe von 70 % der Auftragssumme,
 und
  - soweit auch die Installation der Hardware durch die Envidatec GmbH geschuldet ist,
  - eine Vorauszahlung der Auftragssumme in Höhe von 30 % bei Auftragserteilung,
  - eine weitere Zahlung in Höhe von 30 % der Auftragssumme nach Inbetriebnahme der Hardware,
 und
  - der Restbetrag nach Abnahme.

Im Übrigen sind Rechnungen der Envidatec GmbH innerhalb von 14 Tagen fällig und ohne jeden Abzug zu bezahlen.

(4) Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei der Envidatec GmbH. Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Leistet der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 8 %-Punkten über dem Basiszinssatz p. a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.

(5) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(6) Die Envidatec GmbH ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihr nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen der Envidatec GmbH durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

#### **§ 4 Lieferung und Lieferzeit**

(1) Lieferungen erfolgen ab dem Hauptsitz der Envidatec GmbH.

(2) Von der Envidatec GmbH in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

(3) Die Envidatec GmbH kann – unbeschadet ihrer Rechte aus Verzug des Auftraggebers – vom Auftraggeber eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen der Envidatec GmbH gegenüber nicht nachkommt.

(4) Die Envidatec GmbH haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (zB. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die die Envidatec GmbH nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse der Envidatec GmbH die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist die Envidatec GmbH zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber der Envidatec GmbH vom Vertrag zurücktreten.

(5) Die Envidatec GmbH ist nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn

- die Teillieferung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
- die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
- dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, die Envidatec GmbH erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

(6) Gerät die Envidatec GmbH mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihr eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung der Envidatec GmbH auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 12 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränkt.

#### **§ 5 Wesentliche Vertragspflichten des Auftraggebers**

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle für die Erfüllung des Vertrages notwendigen Dokumente, technischen Unterlagen, Energieverbrauchs- und Betriebsdaten und sämtliche weiteren von der Envidatec GmbH benannten Informationen, Unterlagen und

Dokumente, die für die Vertragsdurchführung erforderlich sind, unverzüglich nach Vertragsschluss zur Verfügung zu stellen.

(2) Wenn sich die persönlichen Daten sowie die Bankverbindung des Auftraggebers ändern, muss dies der Envidatec GmbH unverzüglich angezeigt werden. Dies gilt auch bei Firmenänderungen, Änderungen der Firmenrechtsform, und Änderungen des Geschäftssitzes.

(3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, regelmäßig in den bei Vertragsabschluss angegebenen E-Mail Account Einsicht zu nehmen und diesen laufend für Eingänge der Envidatec GmbH freizuhalten. Ändert sich die E-Mail Adresse des Auftraggebers, ist dies der Envidatec GmbH unverzüglich mitzuteilen.

(4) Dem Auftraggeber ist bekannt, dass er persönliche Zugangsdaten geheim halten muss und sie Dritten nicht zugänglich gemacht werden dürfen.

(5) Der Auftraggeber ist berechtigt, Dritten die Nutzung seines Anschlusses zu gestatten. In diesem Fall bleibt der Auftraggeber Vertragspartner und haftet uneingeschränkt für sämtliche, sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen, insbesondere die Entgeltzahlungspflicht. Für das Verhalten Dritter, denen der Auftraggeber die Benutzung des Anschlusses in zurechenbarer Weise ermöglicht hat, haftet der Kunde wie für eigenes Verhalten.

#### **§ 6 Zugang zum Datenportal/Sperrung des Teilnehmers**

(1) Den Zugang zum Datenportal und die Datenübertragung von dem Datenportal, insbes. der Energie- und Betriebsdaten muss der Auftraggeber selbst sicherstellen und liegt nicht im Verantwortungsbereich der Envidatec GmbH.

(2) Die Envidatec GmbH behält sich vor, vertraglich vereinbarte Leistungen einzustellen, insbesondere den Zugang des Auftraggebers zum Datenportal ganz oder vorübergehend zu sperren sowie die Übertragung der Energie- und Betriebsdaten einzustellen,

- wenn der Auftraggeber Veranlassung zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses gibt;
- wenn eine Gefährdung der Einrichtungen der Envidatec GmbH oder eines ihrer Vertragspartner, insbes. des Datenportals, durch Rückwirkungen von Endgeräten oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht.

(3) Die Envidatec GmbH ist berechtigt, einen zur Nutzung überlassenen Anschluss, insbes. zum Schutz des Auftraggebers, vollständig zu sperren sowie die Übertragung der Energie- und Betriebsdaten einzustellen für den Fall, dass ein stark von der jeweiligen Nutzungsnorm des Auftraggebers abweichendes Nutzungsaufkommen registriert wird und/oder der eindeutige Verdacht des Missbrauchs des Anschlusses besteht.

(4) Der Auftraggeber trägt die Gefahr von Datenlücken und Datenverlust, soweit dies nicht von der Envidatec GmbH zu vertreten ist, insbes., wenn der Auftraggeber den Zugang zum Datenportal nicht sicherstellt oder nach diesem § 6 Abs. 1 und/oder Abs. 2 der Zugang gesperrt wurde.

(5) Der Auftraggeber bleibt im Fall der Sperrung nach diesem § 6 verpflichtet, für die Sperrzeit, bzw. bei einer vollständigen Sperrung bis zur Restlaufzeit des Vertrages die vereinbarte Vergütung an die Envidatec GmbH zu entrichten.

#### **§ 7 Dienstaufhebung**

(1) Die Envidatec GmbH behält sich vor, den Dienst aus folgenden Gründen zeitweise, teilweise oder ganz einzustellen, wenn

a) der Auftraggeber trotz Abmahnung schuldhaft gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt oder

b) der Auftraggeber durch eine schuldhafte Handlung oder Unterlassung die Qualität des Dienstes beeinträchtigt oder die Funktion des Dienstes der Envidatec GmbH oder ihrer Vertragspartner stört.

(2) Der Auftraggeber bleibt im Fall der Dienstaufhebung nach diesem § 7 verpflichtet, für die Zeit der Dienstaufhebung, bei vollständiger Dienstaufhebung bis zur Restlaufzeit des Vertrages, die vereinbarte Vergütung an die Envidatec GmbH zu entrichten.

## **§ 8 Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrübergang**

(1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Hauptsitz der Envidatec GmbH, Veritaskai 2, 21079 Hamburg, soweit nichts anderes bestimmt ist. Schuldet die Envidatec GmbH auch die Installation, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Installation zu erfolgen hat.

(2) Die Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen der Envidatec GmbH.

(3) Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder die Envidatec GmbH noch andere Leistungen (z.B. Versand oder Installation) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Auftraggeber liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Auftraggeber über, an dem die Envidatec GmbH versandbereit ist und dies dem Auftraggeber angezeigt hat.

(4) Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Auftraggeber. Bei Lagerung durch die Envidatec GmbH betragen die Lagerkosten 0,25% des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.

(5) Die Sendung wird von der Envidatec GmbH nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

## **§ 9 Abnahme**

Unbeschadet der Verpflichtung zur unverzüglichen Untersuchung und Erhebung von Mängelrügen sowie Einwendungen (§ 11 Abs. 2), gilt vorbehaltlich der abweichenden Vereinbarung in § 10 für die Abnahme der Kaufsache bzw. Leistung zusätzlich Folgendes:

(1) Wird keine Abnahme verlangt, so gilt die Lieferung und Leistung als abgenommen mit Ablauf von 12 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung.

(2) Wird keine Abnahme verlangt und hat der Auftraggeber die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung genommen, so

gilt die Abnahme nach Ablauf von 6 Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart ist. Die Benutzung von Teilen einer baulichen Anlage zur Weiterführung von Arbeiten gilt nicht als Abnahme.

(3) Vorbehalte wegen bekannter Mängel oder wegen Vertragsstrafen hat der Auftraggeber spätestens zu den in den Abs. 1 und 2 bezeichneten Zeitpunkten geltend zu machen.

## **§ 10 Abnahme und Genehmigung von Berichten/Konzepten**

(1) Der Bericht bzw. das Konzept über das Energiesparaudit gilt als abgenommen, wenn der Bericht/das Konzept dem Auftraggeber übergeben wurde. Für die Übergabe genügt auch die elektronische Form,

(2) Einwendungen gegen den Bericht/das Konzept müssen der Envidatec GmbH schriftlich in der in § 2 Abs. 2 S. 6 vereinbarten Form zugehen.

(3) Unbeschadet der Verpflichtung, Einwendungen gegen den Bericht/das Konzept unverzüglich zu erheben (§ 11 Abs. 2), gilt der Bericht/das Konzept als genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht vor Ablauf von vier Wochen nach Zugang des Berichts/Konzepts widerspricht. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Die Envidatec GmbH wird den Auftraggeber bei Übergabe des Berichts/Konzepts auf diese Folgen hinweisen.

## **§ 11 Gewährleistung und Einwendungen**

(1) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme.

(2) Die gelieferten Gegenstände und Berichte/Konzepte sind unverzüglich nach Ablieferung an den Auftraggeber oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen sowie Einwendungen und Mängelrügen sind in der in § 2 Abs. 2 S. 6 bestimmten Form unverzüglich zu erheben.

(3) Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist die Envidatec GmbH nach ihrer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d. h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.

(4) Beruht ein Mangel auf dem Verschulden der Envidatec GmbH, kann der Auftraggeber unter den in § 12 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

(5) Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die die Envidatec GmbH aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird die Envidatec GmbH nach ihrer Wahl ihre Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten

für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen die Envidatec GmbH bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegen die Envidatec GmbH gehemmt.

(6) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung der Envidatec GmbH den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

(7) Eine im Einzelfall mit dem Auftraggeber vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

## **§ 12 Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens**

(1) Die Haftung der Envidatec GmbH auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrunde, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 12 eingeschränkt.

(2) Die Envidatec GmbH haftet nicht

- a) im Falle einfacher Fahrlässigkeit ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen;
- b) im Falle grober Fahrlässigkeit ihrer nicht-leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen, mängelfreien Lieferung und Installation sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder Dritten oder des Eigentums des Auftraggebers vor erheblichen Schäden bezwecken.

(3) Soweit die Envidatec GmbH dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die die Envidatec GmbH bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihr bekannt waren oder die sie hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden typischerweise zu erwarten sind.

(4) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht der Envidatec GmbH für Sach- oder Personenschäden auf einen Betrag von EUR 1.000.000,00 je Schadensfall (entsprechend der derzeitigen Deckungssumme der Haftpflichtversicherung) beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

(5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der Envidatec GmbH.

(6) Soweit die Envidatec GmbH technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihr geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

(7) Die Einschränkungen dieses § 12 gelten nicht für die Haftung der Envidatec GmbH wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

## **§ 13 Schutzrechte**

(1) Die Envidatec GmbH steht nach Maßgabe dieses § 13 dafür ein, dass der Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.

(2) In dem Fall, dass der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird die Envidatec GmbH nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Besteller durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt ihr dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Auftraggeber berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers unterliegen den Beschränkungen des § 12 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(3) Bei Rechtsverletzungen durch von der Envidatec GmbH gelieferte Produkte anderer Hersteller wird die Envidatec GmbH nach ihrer Wahl ihre Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Ansprüche gegen die Envidatec GmbH bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe dieses § 13 nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.

## **§ 14 Geheimhaltung**

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen, die ihnen im Zusammenhang mit dem Vertrag zugänglich werden, zeitlich unbegrenzt streng vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen. Die Parteien werden dafür Sorge tragen, dass vertrauliche Informationen gegen Einsichtnahme Dritter geschützt werden. Eine Weitergabe solcher Informationen, Unterlagen oder Materialien an Mitarbeiter oder Subunternehmer ist nur in dem Umfang zulässig, wie dies zur vertraglichen Leistungserbringung erforderlich ist. Soweit es zu einer Weitergabe kommt, sind die jeweiligen Mitarbeiter oder Subunternehmer ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet. Auf Verlangen der jeweils anderen Partei hat der jeweilige Mitarbeiter oder Subunternehmer eine entsprechende Verpflichtungserklärung zu unterschreiben und diese der beantragenden Partei vorzulegen.

(2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass E-Mail Nachrichten generell unsichere Kommunikationsmittel sind. Für Schäden, insbes. Verletzungen dieser Geheimhaltungsvereinbarung aufgrund der Verwendung unverschlüsselter E-Mails übernimmt die Envidatec GmbH keine Haftung. Die Envidatec GmbH bietet verschlüsselten E-Mail Verkehr an und empfiehlt dies auch dem jeweiligen Auftraggeber.

(3) Soweit die Parteien im Rahmen der Vertragsdurchführung personenbezogene Daten zu verarbeiten haben, sind das Bundesdatenschutzgesetz, die einschlägigen Landesdatenschutzgesetze und sonstige datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Diese Verpflichtung ist auch allen bei der Durchführung des Vertrags beauftragten Personen aufzuerlegen und auf Verlangen der jeweils anderen Partei in einer den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Form nachzuweisen.

(4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen oder Dateien, die ihr von der jeweils anderen Vertragspartei übergeben werden oder ihr im Rahmen des Vertragsverhältnisses zur Verfügung gestellt werden, nach Vertragsbeendigung unverzüglich zurück zu geben.

#### § 15 Eigentumsvorbehalt

(1) Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen der Envidatec GmbH gegen den Auftraggeber aus der zwischen den Vertragspartnern bestehenden Lieferbeziehung über Hardware, Messsysteme und dem Energiesparaudit (einschließlich Saldoforderungen aus einem auf diese Lieferbeziehung beschränkten Kontokorrentverhältnis).

(2) Die von der Envidatec GmbH an den Auftraggeber gelieferte Ware sowie des Energiesparauditberichts bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum der Envidatec GmbH. Die Ware wird nachfolgend Vorbehaltsware genannt.

(3) Der Auftraggeber verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für die Envidatec GmbH.

(4) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (Absatz 7) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

(5) Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Auftraggeber sie unverzüglich auf das Eigentum der Envidatec GmbH hinweisen und die Envidatec GmbH hierüber informieren, um ihr die Durchsetzung ihrer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, der Envidatec GmbH die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Auftraggeber der Envidatec GmbH.

(6) Die Envidatec GmbH wird die Vorbehaltsware auf Verlangen nach ihrer Wahl freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50% übersteigt.

(7) Tritt die Envidatec GmbH bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist sie berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

#### § 16 Dienstunterbrechungen

(1) Die Haftung für zeitweilige Unterbrechungen oder Beschränkungen des Datenzugangs, der Energie- und Betriebsdaten sowie deren Auswertung ist ausgeschlossen, wenn sie auf höherer Gewalt beruhen. Das gleiche gilt für unvorhersehbare und von der Envidatec GmbH nicht zu vertretende Umstände, wenn diese die von der Envidatec GmbH oder ihren Partnern angebotenen Leistungen vorübergehend unzumutbar erschweren oder unmöglich machen, wie z.B. wesentliche Betriebsstörungen, Energieversorgungsschwierigkeiten, Arbeitskämpfe oder behördliche Maßnahmen.

(2) Die Envidatec GmbH ist berechtigt, die Leistungen gegenüber dem Auftraggeber in dem Maße zu verändern, in dem auch die Envidatec GmbH oder ihre Partner aufgrund von Veränderungen der Netzbetreiber oder ihrer Partner dazu gezwungen ist und diese für den Auftraggeber zumutbar sind. Die Envidatec GmbH kann die Leistungen auch unabhängig von den Netzbetreibern oder Partnern in für den Auftraggeber zumutbarer Weise ändern und behält sich im Hinblick auf technische Änderungen vor, den Auftraggeber in zumutbarem Maße zur technisch notwendigen

Mitwirkung bei Änderungen aufzufordern. Der Auftraggeber wird auf die Änderung hingewiesen.

#### § 17 Schlussbestimmungen

(1) Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen der Envidatec GmbH und dem Auftraggeber ist nach unserer Wahl Hamburg oder der Sitz des Auftraggebers. Für Klagen gegen die Envidatec GmbH ist Hamburg ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

(2) Die Beziehungen zwischen der Envidatec GmbH und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.

(3) Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

#### Hinweis:

Der Auftraggeber nimmt davon Kenntnis, dass die Envidatec GmbH Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z.B. Versicherungen) zu übermitteln.